

Einwohnergemeinde Gerzensee



Abfallreglement mit Gebührentarif und Ausführungsbestimmungen

Die Einwohnergemeinde Gerzensee erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986 folgendes Abfallreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeaufgabe	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³ Die Gemeinde überwacht die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallverminderung und -entsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Umweltschutzkommission.</p> <p>² Für die Durchführung steht der Umweltschutzkommission die Infrastruktur der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.</p>
Abschliessen von Verträgen	<p>Art. 3</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none">- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Abfälle aus dem Gemeindegebiet.
Information	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Umweltschutzkommission informiert, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, die Bevölkerung, Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- sowie Dienstleistungsbetriebe über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, über den Sammeldienst, die Separatsammlung, über Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Abgabepflicht	<p>Art. 5</p> <p>¹ Abfälle aus Haushalten sind öffentlichen Sammelstellen oder der Abfuhr der Gemeinde zu übergeben. Dies betrifft auch vergleichbare Abfälle aus Industrie und Gewerbe, sofern sie nicht sachgemäss durch Dritte entsorgt werden.</p> <p>² Ausgenommen von der Abgabe sind kompostierbare Abfälle, welche vom Inhaber selbst oder durch Dritte sachgemäss kompostiert (verwertet) werden.</p>

Wegwerf-, Ablage-
rungs- und Ver-
brennungsverbot

Art. 6

Es ist verboten:

- a) Abfälle wegzuerwerfen;
- b) Abfälle in Feuerungsanlagen (z.B. Cheminées) oder im Freien zu verbrennen. Ausgenommen davon sind dürre Garten- und Feldabfälle, sofern keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.
- c) Abfälle ausserhalb bewilligter Deponien abzulagern;
- d) Abfälle in die Kanalisation zu geben;
- e) Abfälle zur Entsorgung durch die öffentliche Hand ausserhalb der offiziellen Sammelstellen zurückzulassen oder bereitzustellen.

Ausschluss
von der Abfuhr

Art. 7

¹ Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen gemischt werden und sind vom Besitzer zu entsorgen.

² Ebenfalls vom Besitzer zu entsorgen sind Abfälle aus Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe, welche nicht den Anforderungen der von der Gemeinde entsorgten Abfällen entsprechen. Es sind dies insbesondere:

- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist
- Metzgerei- und Schlachtabfälle
- gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle

³ Folgende Abfälle sind, allenfalls nach Entrichtung einer Entsorgungsgebühr, an die Verkaufsstellen zurückzubringen:

- a) Batterien
- b) Reste von Chemikalien und Medikamenten
- c) Entladungslampen
- d) Elektronikgeräte (Büro, Unterhaltung)
- e) Elektrische Geräte (Haushaltgeräte)
- f) Pneus

Kontrolle und
Uebertragen von
Aufgaben

Art. 8

¹ Die Umweltschutzkommission oder von ihr beauftragte Personen kontrollieren die Abfälle mittels Stichproben.

² Die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen) kann kontrolliert werden.

³ Nicht reglementskonforme Abfallsäcke und andere Behälter können geöffnet werden, um den Verursacher zu ermitteln.

⁴ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Bereitstellung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Abfälle sind am Tag der Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird und sich niemand verletzen kann.</p> <p>³ Abfall, der nicht korrekt bereitgestellt wird, oder für die entsprechende Abfuhr ungeeignet ist, muss vom Verursacher zurückgenommen und korrekt entsorgt, resp. verwertet werden.</p>
Oeffentliche Abfallkörbe	<p>Art. 10</p> <p>Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>

b) Abfälle für die Verwertung

Verwertung	<p>Art. 11</p> <p>¹ Verwertbare Abfälle sollen vom Inhaber separat gesammelt und zur Verwertung übergeben werden.</p> <p>² Die Gemeinde organisiert Separatsammlungen bzw. richtet Sammelstellen ein, insbesondere für folgende Abfälle:</p> <ul style="list-style-type: none">- Papier & Karton- Glas- Metall- Textilien und Schuhe- Altöl
Verminderung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Gemeinde unterstützt Bestrebungen zur Abfallverminderung und beteiligt sich an Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung, insbesondere Massnahmen gemäss Art. 11, Abs. 2.</p> <p>² Sie sucht diese Ziele namentlich zu erreichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- regionale Zusammenarbeit- Information der Bevölkerung- unterstützen oder durchführen von Kursen für Gemeindeangestellte und Dritte- geeignete Preisgestaltung bei den Entsorgungsgebühren

c) Abfälle für die Kompostierung

Grundsatz	<p>Art. 13</p> <p>¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind vom Besitzer zu kompostieren.</p> <p>² Dazu fördert die Gemeinde die Hauskompostierung und, wo es die Verhältnisse zulassen, die Quartierkompostierung.</p>
Unterstützende Massnahmen	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter, einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, das Grundwasser nicht gefährdet und der Unterhalt durch die Benützer langfristig gewährleistet ist.</p> <p>² Die Gemeinde fördert die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen, insbesondere einem Häckseldienst und periodischen Kompostierkursen.</p>

d) Abfälle für die Verbrennung (Hauskehricht)

Begriff	<p>Art. 15</p> <p>¹ Als Abfälle für die Verbrennung gelten alle Abfälle aus den Wohnungen und ihrer Umgebung, die nicht gesondert entsorgt oder verwertet werden können und für die keine besonderen Vorschriften bestehen.</p> <p>² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben sind dieser Abfallart gleichgestellt.</p>
Abfallgebinde	<p>Art. 16</p> <p>Die für die Verbrennung bestimmten Abfälle sind in offiziell zugelassenen Säcken oder in Abfallgebinden mit Gebührenmarken (z.B. Containern, Düngersäcken) bereitzustellen.</p>
Sperrige Abfälle und Container	<p>Art. 17</p> <p>¹ Sperrige Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung den Abfällen für die Verbrennung entsprechen, aber sich nicht in Kehrichtsäcken unterbringen lassen, sind gebührenpflichtig.</p> <p>² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Bürobauten sind behördlich zugelassene Container zu verwenden.</p>
Abfuhr	<p>Art. 18</p> <p>Die für die Verbrennung bestimmten Abfälle werden regelmässig abgeholt.</p>

e) Abfälle für die Deponie

Begriff	Art. 19 Als Abfälle für die Deponie werden solche bezeichnet, die weder verwertbar noch brennbar sind, wie Keramik, Betonwaren, Ziegel, Flachglas, Steine.
Abfuhr	Art. 20 Abfälle für die Deponie aus Haushalten werden regelmässig gesammelt (Bring-Prinzip).

f) Tierkörper

Tierkörper	Art. 21 ¹ Die Tierkörper sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle abzugeben. ² Das Vergraben von Kleintierkadavern bis 10 kg Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern keine Gefahr der Grundwasserverschmutzung besteht. ³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.
------------	--

g) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben

Verwertung und Beseitigung	Art. 22 ¹ Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit einer bevollmächtigten Firma oder der Gemeinde möglichst zu verwerten oder zu behandeln. ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle: - die Abgabe an die von der Gemeinde organisierte Abfuhr - die direkte Abfuhr oder die Abgabe an einen bevollmächtigten Betrieb
----------------------------	---

III. Sonderabfälle

Begriff	Art. 23 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.
Pflichten des Besitzers	Art. 24 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt dem Besitzer. ² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

Sammelstellen und
-aktionen für Klein-
mengen

Art. 25

- ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen, wie Motoren- und Speiseöl, oder organisiert periodische Sammelaktionen.
- ² Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.
- ³ Die Umweltschutzkommission organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 26

- ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde, welche die Kosten dem Verursacher weiterverrechnet.
- ² Die Abfallentsorgung muss im Mittel mehrerer Jahre kostendeckend sein.
- ³ Zur Weiterverrechnung der Kosten erhebt die Gemeinde:
 - Grundgebühren
 - Entsorgungsgebühren
 - Gebühren für besondere Dienstleistungen
- ⁴ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind, soweit nichts anderes vereinbart, von den Benützern zu tragen.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 27

- ¹ Die Gebühren dienen zur Abdeckung des Aufwandes für:
 - Betrieb und Unterhalt der Verwertungs- und Abfallanlagen und Einrichtungen
 - Sammeldienst
 - Verzinsung und Abschreibung der Anlagekapitalien
 - Speisung des kantonalen Abfallfonds
- ² Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Gebührentarif

Art. 28

- ¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif gemäss Art. 26 und Art. 27.
- ² Der Tarif regelt:
 - die Grundgebühr pro Wohnung/EFH & Entsorgungskreis
 - die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb
 - die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Container oder Stücksperrgut erhoben werden
 - die Ansätze für die Pauschal- oder Stückgebühren
 - die Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen
 - die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren

Kreis der Gebührenpflichtigen	<p>Art. 29</p> <p>¹ Die Grundgebühr für Haushaltungen wird vom Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer erhoben, vorbehalten bleibt die Abwälzung auf den Mieter.</p> <p>² Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben haftet der Betriebsinhaber für die Gebühren.</p>
-------------------------------	---

V. Vollzugsbestimmungen

Verfügungen	<p>Art. 30</p> <p>¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Abfallgesetz durchgeführt. Entsprechende Verfügungen erlässt die Umweltschutzkommission.</p> <p>² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.</p>
-------------	--

Rechtspflege	<p>Art. 31</p> <p>Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission sowie der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheidung kann gemäss den Bestimmungen des Abfallgesetzes angefochten werden.</p>
--------------	--

Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 32</p> <p>Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Umweltschutzkommission die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
-------------------------	---

VI. Widerhandlungen

Gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p>Art. 33</p> <p>¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird der Zeitaufwand gemäss den Stundenansätzen des SIA bzw. den Regieansätzen des Baumeisterverbandes in Rechnung gestellt.</p> <p>² Für Verfügungen im Sinne von Art. 30 wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 300.--, je nach Aufwand, erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren.</p>
--------------------------------	--

Strafbestimmungen	<p>Art. 34</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 3000.-- bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in der Gemeinde findet Anwendung.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen. Entsprechende Tatbestände werden dem Strafrichter überwiesen. Die Strafanzeige erfolgt durch den Gemeinderat.</p>
-------------------	--

Entscheid bei
Streitigkeiten

Art. 35

- ¹ Entscheidungsinstanz über Auslegung und Anwendung dieses Reglementes ist der Gemeinderat.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ³ Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Schlussbestimmungen

Nicht geregelte
Fälle

Art. 36

Der Gemeinderat ist ermächtigt, zusätzliche Anordnungen zu treffen, um eine Verminderung, bessere Verwertung oder bessere Entsorgung der Abfälle anzustreben.

Inkrafttreten,
Aufhebung früherer
Vorschriften

Art. 37

- ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2000 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes werden frühere Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement vom 09.06.1992.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Gerzensee am
04. Dezember 1999

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

U. Augstburger

F. Zulliger

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern Nrn 43/47 und 48 vom 28. Oktober 1999, 25. November 1999 und 02. Dezember 1999 sowie in den Amtsblättern des Kantons Bern vom 03./06. November 1999, Nrn 83/84, bekanntgegeben.

Es gingen keine Beschwerden ein.

Der Gemeindegeschreiber:

F. Zulliger

Gerzensee, 10. Januar 2000

GEBÜHRENTARIF

zum

Abfallreglement

Der Gemeinderat Gerzensee erlässt, gestützt auf Art. 28 des Abfallreglementes vom 04.12.1999, folgende Tarifvorschriften:

Art. 1

Gebührenarten

Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus:
 - Grundgebühr
 - Volumengebühr
 - Pauschal- oder Stückgebühr

Art. 2

Gebührenerhebung

Auf folgenden Abfällen wird eine Volumengebühr erhoben:
 - Abfälle für die Verbrennung (Säcke, Container und sperrige Güter)

Art. 3

Grundgebühren

¹Von jeder Haushaltung ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Mit den Grundgebühreneinnahmen werden u.a. die Kosten für die Separatsammlungen, die Sammelstellen sowie die Verwaltungskosten gedeckt.

- | | |
|-------------------|------------|
| - Wohnung | Fr. 90.00 |
| - Einfamilienhaus | Fr. 115.00 |

²Jeder Industrie-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb hat eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Folgende Kategorien werden unterschieden:

- | | |
|--|------------|
| - Industrie-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit bis max. 4 Angestellten und eine(r)m Geschäftsführer(in) gelten als "Kleinbetriebe" | Fr. 115.00 |
| - Restaurationsbetriebe, Ladengeschäfte sowie Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 4 Angestellten und eine(r)m Geschäftsführer(in) gelten als "grössere Betriebe" | Fr. 335.00 |

³ Eine getrennte Grundgebührenbelastung (Privat / Gewerbe) erfolgt auch dann, wenn die Domizilierung identisch ist.

⁴ Die Einreihung des Betriebes unterliegt der Umweltschutzkommission.

Art. 4

Volumengebühr

Die Sackgebühren für brennbare Abfälle betragen für

- 17 l	Fr. 1.00
- 35 l	Fr. 1.90
- 60 l	Fr. 3.20
- 110 l	Fr. 5.80

Die Containergebühren für brennbare Abfälle betragen je

- 240 l - Container	Fr. 13.00
- 360 l - Container	Fr. 19.50
- 770 bis 800 l - Container	Fr. 42.00

Die Sperrgutgebühren betragen je Einzelstück

- Gebührenmarke 60 l (stuhlähnlich)	Fr. 3.20
- Gebührenmarke 110 l (sofa- oder schrankähnlich)	Fr. 5.80

Art. 5

Abgabe

¹ Gebührenmarken oder Abrissstreifen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

² Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment der Gebührenmarken / Abrissstreifen sowie über die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

³ Die zur Abgabe gelangenden Säcke müssen so beschaffen sein, dass sie den aktuellen umweltgerechten Anforderungen genügen.

Art. 6

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Kehrichtsäcke und -gebände ohne Gebührenmarken oder Abrissstreifen werden nicht abgeführt; ebenso nichtgekennzeichnete sperrige Güter.

² Container, die nicht mit dem entsprechenden Abrissstreifen versehen oder überfüllt sind, werden nicht geleert.

Keine Zusatzgebühren	Art. 7 ¹ Für die Abfuhr von Abfällen für die Deponie, für Glas, Metall, Altöl, Textilien, Papier und Karton wird keine Gebühr erhoben. ² Die Benützung des Häckseldienstes ist für die erste Viertelstunde gratis. Eine weitergehende Beanspruchung wird im Zeitaufwand weiterverrechnet.
Bezug	Art. 8 ¹ Grundgebühren werden durch die Finanzverwaltung fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. ² Gebühren für besondere Dienstleistungen, für Kontrollen und für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. ³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.
Besondere Dienstleistungen	Art. 9 ¹ Der Kontrollaufwand wird gemäss den Regieansätzen des Baumeisterverbandes berechnet. Der Aufwand Dritter wird mit einem Unkostenzuschlag von 20% versehen. ² Für grössere Abfallmengen verrechnet die Gemeinde kostendeckende Gebühren.
Inkrafttreten	Art. 10 Der Gebührentarif tritt auf den 01.01.2009 in Kraft. Er ersetzt den Tarif vom 13.10.2003 und 24.10.2005.

Vom Gemeinderat Gerzensee beschlossen am 20. Oktober 2008.

Gerzensee, 05. Januar 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES GERZENSEE
Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

U. Augstburger F. Zulliger

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zum

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Gerzensee

Der Gemeinderat Gerzensee erlässt, gestützt auf Art. 31 des Abfallreglementes, folgende Bestimmungen:

1. Allgemeines

Die Gemeinde sammelt zum Zwecke der Verwertung und der Entsorgung folgende Abfälle:

- Abfälle für die Verbrennung
- Abfälle für die Deponie
- Papier und Karton
- Metall

Zusätzlich stehen der Bevölkerung Sammelstellen für folgende Abfälle zur Verfügung:

- Glas
- Metall (Kleinmetalle wie z.B. Konservendosen)
- Pet
- Altöl (nur Kleinmengen)
- Textilien & Schuhe

Je nach dem jeweiligen Stand der Technik können weitere Abfälle separat gesammelt werden, um diese einer umweltgerechten Wiederverwertung oder einer umweltschonenden Entsorgung zuzuführen.

2. Begriffe und Bereitstellung

Begriff	Bereitstellung	Bemerkungen
<p>2.1. ABFÄLLE FÜR DIE VERBRENNUNG</p> <p>Sämtliche kunststoffhaltigen Verpackungsmaterialien, Waschmittelboxen, verschmutztes und kunststoffbeschichtetes Papier, Haushaltapparate (ohne Elektrogeräte), Kunststoffartikel, Skis, Schuhe, Lederwaren, Holzabfälle, Teppiche, Bettgestelle aus Holz, sämtliche Möbelstücke, ausserdem Eier-, Früchte- und Gemüsekartons, Kleintiermist, Speisereste, Glühlampen, u.ä.</p>	<p>Die zur Verbrennung bestimmten Abfälle aus Haushaltungen dürfen nur in mit Gebührenmarken versehenen Gebinden bereitgestellt werden.</p> <p>Grosse sperrige Güter (zB Möbel) benötigen die Gebührenmarke eines 110 l - Sackes. Kleine sperrige Güter (zB Stuhl) sind mit einer 60 l - Sack Gebührenmarke zu versehen.</p>	<p>Als sperrige Güter gelten sämtliche Gegenstände, die sich nicht in einem entsprechenden Kehrichtsack unterbringen lassen.</p>
<p>2.2. Abfälle für die Deponie</p> <p>Steine, Wurzelstöcke, Ziegel, Blumentöpfe, Beton- und Eternitwaren, grössere Mengen Keramik- und Bruchglas; Flachglas wie Fensterscheiben, Spiegel usw.</p>	<p>Das Einzelstück darf nicht mehr als 50 kg wiegen und eine Breite von 2 m nicht überschreiten. Kleinteile, z.B. Steine sind in wetterfesten Behältern bereitzustellen.</p>	<p>Die in dieser Gruppe zusammengefassten Abfälle können keiner Wiederverwertung zugeführt werden, dh sie gelangen auf eine Deponie.</p>
<p>2.3. PAPIER UND KARTON</p> <p>Zeitungen, Bücher, Computerlisten, Couverts, Fotokopien, Zeitschriften, Korrespondenzpapier, Notizpapier, Packpapier, Prospekte, Recyclingpapier, Telefonbücher,</p>	<p>Das Altpapier und die Kartonabfälle sind gebündelt bzw. zusammengerollt bereitzustellen, bzw. zu bringen.</p> <p>Nicht zugelassen ist die Bereitstellung in Säcken.</p>	<p>Folgende Materialien gehören nicht in die Papiersammlung: Beschichtetes Geschenkpapier, Blumenpapier, Etiketten, Filterpapier, Fototaschen,</p>

<p>Zeitungsbeilagen, Couverts aus Karton und Wellpappe, Flachkartons, Schachteln aus Karton und Wellpappe</p>		<p>Haushaltspapier, Kleber, Kohlepapier, Papierservietten, Papiertaschentücher, Papiertischtücher, Papierwindeln, Teepapier, Biscuitsverpackungen, Futtermittelsäcke, Kaffee- und Teebeutel, Milch- und Fruchtsaftverpackungen (beschichtet), Tiefkühlverpackungen (beschichtet, laminiert), Tragtaschen (nassfest), Waschmitteltrommeln, Zementsäcke, Eier-, Früchte- und Gemüsekartons. Die genannten Materialien gehören in die Verbrennung.</p>
<p>2.4. METALLE</p> <p>Maschinen, Apparate, Fahrräder, Motorfahräder, Autofelgen (ohne Pneus), Motoren, Drahtgeflechte, Metallzäune, Kochherde, Pfannen, Büchsen, Kessel, Garten- und Liegestühle (ohne Stoffbespannung).</p>	<p>Das Einzelstück darf ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Kleinteile, z.B. Büchsen, sind in wetterfesten Behältern bereitzustellen.</p>	<p>Unter dem Begriff Metalle werden Eisen, Stahl, Stahlguss, Aluminium, Messing, Bronze, Kupfer, Blei und Zink verstanden.</p>
<p>2.5. GLAS</p> <p>Verpackungsglas, wie Flaschen, Flacons, Konfitüre-, Honig- und andere Lebensmittelgläser.</p>	<p>Eine Sammelstelle befindet sich auf dem Parkplatz des Wehrdienstmagazins. Bitte beachten Sie die Einwurfzeitenregelung (keine Nacht-, Sonntags, oder Feiertagsstörungen !)</p>	<p><u>Keine fremden Stoffe</u>, wie Geschirrscherben, Blumentöpfe, Vasen, Steinhäckerkrüge, Fensterglas, Spiegelscheiben, Kunstglas, aber auch keine Verschlüsse und Umhüllungen. Diese Stoffe sind in kleinen Mengen dem brennbaren Abfall, in grösseren Mengen den Abfällen für die Deponie zuzuweisen.</p>

2.6 Sonderabfälle

2.6.1. Altöle

Begriff:

Es werden Speise- und Fritureöle, Motorenöle sowie Oelemulsionen aus Haushaltungen angenommen.

Bereitstellung und Rückgabe:

Das Altöl kann direkt zur Sammelstelle auf dem Parkplatz des Wehrdienstmagazins gebracht werden.

2.6.2. Batterien

Begriff:

Sämtliche Quecksilber-, Alkali/Mangan-, Kohle/Zink-, ebenso unbrauchbar gewordene wiederaufladbare Batterien, Batteriefolien von Sofortbildkameras.

Rückgabe:

Die gebrauchten Trockenbatterien sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen. Aufgrund der vorgezogenen Entsorgungsgebühr müssen die Batterien kostenlos zurückgenommen werden.

2.6.3. Leuchtstoff-, Energiespar- und Halogenlampen (Entladungslampen)

Rückgabe:

Die ausgebrannten Beleuchtungskörper sind bei den Elektrofachgeschäften zurückzugeben.

2.6.4. Kühlgeräte

Begriff:

Unter diesem Begriff werden Kühlschränke, Tiefkühlschränke, Tiefkühltruhen, aber auch FCKW-haltige Boiler verstanden.

Bereitstellung:

Sofern die Geräte mit einer entsprechenden Vignette versehen sind (Bezug der Vignetten bei der Gemeindeverwaltung), werden diese Geräte durch den Cargo-Domizil-Service der SBB auf Anfrage gratis vor Ort abgeholt.

2.6.5. Chemikalien

Begriff:

Unter diesem Begriff sind folgende Abfälle zu verstehen:
Farben, Lacke, Beizen, Fixier-, Desinfektions- und Spritzmittel, Säuren, Laugen, Gifte, Medikamente, Quecksilberthermometer usw.

Rückgabe:

Chemikalien dürfen nicht mit den übrigen Abfällen vermischt werden, sondern sind an die Verkaufsstellen, wie Drogerien, Apotheken, Farbwarengeschäfte, Grossverteiler, Gartencenter und landw. Genossenschaften zurückzubringen. Die Gemeinde bemüht sich, in Zusammenarbeit mit Fachleuten periodisch Entrümpelungsaktionen vorzunehmen.

2.7. Weitere Abfälle

2.7.1. Altpneus

Abgefahrenere Pneus von Motorfahrzeugen sind den Verkaufsgeschäften und Garagenbetrieben zurückzubringen.

2.7.2. Textilien

Mehrmals im Jahr werden von gemeinnützigen Organisationen Kleidersammlungen durchgeführt. Noch brauchbare Kleidungsstücke können bei dieser Gelegenheit in den zur Verfügung gestellten Plastiksäcken bereitgestellt werden. Als weitere Möglichkeit zur Entsorgung von solchen Kleidungsstücken steht ein Sammelcontainer auf dem Parkplatz des Wehrdienstmagazins zur Verfügung. Zerschlossene Textilien sind dagegen mit den Abfällen zur Verbrennung zu entsorgen.

2.7.3. Bauschutt

Der bei Neu- und Umbauten anfallende Bauschutt ist durch eine Transportfirma auf eigene Kosten entsorgen zu lassen.

2.7.4. Tierkadaver

Kadaver von Haustieren über 10 kg Gewicht sind zur regionalen Sammelstelle Belp zu bringen.

Für landwirtschaftliche Nutztiere gilt eine separate Regelung.

2.7.5. Elektro- und Elektronikgeräte

Nicht mehr reparierbare elektrische und elektronische Geräte sind dem Verkaufsgeschäft zurückzugeben.

3. Abfuhrdaten

Die bereitgestellten Abfälle werden gemäss folgender Tabelle abgeführt.

Abfallart	Abfuhr	Bemerkungen
1. Abfälle für die Verbrennung	wöchentlich	
2. Abfälle für die Deponie	alle 6 Monate	Sammelstelle = Parkplatz Wehrdienstmagazin
3. Papier und Karton	alle 3 Monate	April und Oktober Holprinzip (= Schülersammlung) Januar und Juli Bringprinzip (= Schulhausplatz)
4. Metall	konstante Sammelstelle alle 6 Monate	PP Wehrdienstmagazin für Kleinmetalle Bringprinzip (= Schulhausplatz)
5. Glas	konstante Sammelstelle	Parkplatz Wehrdienstmagazin
6. Altkleider und Schuhe	konstante Sammelstelle	Parkplatz Wehrdienstmagazin
7. Altöl	konstante Sammelstelle	Parkplatz Wehrdienstmagazin
8. PET		Rückgabe an die Verkaufsgeschäfte

4. Häckseldienst

Im Spätherbst und im Frühjahr wird der Bevölkerung ein Häckseldienst angeboten (zwei Häckselaktionen).

Zur Verminderung der Abfallmenge ist das Häckselgut im eigenen Garten zu verwenden. Ueber die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten gibt ein Merkblatt Auskunft, welches bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.

5. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 04.12.1999.

Vom Gemeinderat Gerzensee beschlossen am 13. Oktober 2003.

Gerzensee, 18. November 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES GERZENSEE:
Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:

U. Augstburger

F. Zulliger